

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Rhein und Rheinfluss bei Schaffhausen

Freuler, Hermann

Schaffhausen, 1888

IV. Hoheits- und Privatrechte am Rheinfluss

[urn:nbn:de:bsz:31-244447](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-244447)

¹³⁰⁾ „Dise herzogen wurden von den alten künigen in Frankreich (Francken) nit nach der geburt oder geschlechtern gsetz und geordnet, wie zu unseren Ziten, da die herzogtum erblich sind, sondern sie namend und ordnetend darzu die, so si am tuglichsten und würdigsten denckend, fürnemlich uss herrlichen, adenlichen und stattlichen, ja ouch etwan uss königlichem geschlecht. — — — Wie nun semlichen herzogen von den künigen und keiseren besonderbare land zuo verwalten sind übergeben worden, also habend sie hernach dieselbigen etwan zum eigentum, etwan zu einem lehen inghan und empfangen und sind hernach semliche landtschaften und herzogtum erblich worden, wie es dann ouch mit disem herzogtum Schwaben mit der Zit gangen, so anfangs von den künigen uss Frankrich geordnete und bestimmte herzogen ghan; aber hernach ward diss herzogtum erblich und ein richslehen. (Nügers Chronik S. 364.)

¹³¹⁾ Vergl. Altes und Neues vom Randen S. 48 und ff.

¹³²⁾ Bergl. Henking: Gebhard III., Bischof von Konstanz. Stuttgart 1880.

^{132a)} Schon 870 verleiht in einer Urkunde, datirt von Frankfurt (Staatsarchiv Zürich, citirt bei Bächtold zu N. S. 41, Anmerkung 2) König Ludwig dem Kloster Rheinau potestatem piscandi de loco Loufa in omni quoque tempore tercia post biduum die vel nocte usque Suabova (Schwaben bei Rheinau), ab eodem autem tempore in utraque Reni parte usque ad locum, quo Tura fluit. Diese Fischereigerechtigkeit für je den dritten Tag ab Lauffen begann wohl damals schon nicht im Rheinfallecken, sondern bei der Südgrenze des Schlosses Lauffen und erstreckte sich damals schon wie heute gegenüber dem Rohl nur auf den halben Rhein. Deshalb der Gegensatz, daß vom Schwaben ab die Fischerei auf beide Rheenseiten sich beziehe.

IV.

Hoheits- und Privatrechte am Rheinfalle.

¹³³⁾ Klosterarchiv 21 A 8, 9. Ebendasselbst die Lehensbriefe von 1465, 1466, 1679 und der letzte von 1760; Kantonsarchiv A 20. Zu vergl. überhaupt die große Zahl der auf diese Fischereigerechtigkeit bezüglichen im Archiv vorhandenen Urkunden.

¹³⁴⁾ Nüger S. 72.

¹³⁵⁾ Nüger S. 73. Das bundesgerichtliche Urtheil von 1872, welches den fraglichen Felsen der Industrie-Gesellschaft als Eigenthum zusprach, kannte diese Thatfachen noch nicht, weil damals Nügers Chronik noch nicht veröffentlicht und deshalb nur wenigen Lokalhistorikern bekannt war. Es würde dies vielleicht zu einer Revision jenes Urtheiles genügend Veranlassung bieten, da in demselben die in den Felsen eingehauenen Minnen nur als Einlagen der Mühleräder und Kasten betrachtet wurden. In jedem Falle ist aber der durch den Kanal zwischen Mühle und Felsen stürzende Rheinfalleck damit nicht als einzig der Mühle gehörendes Privatwasser erklärt worden. Vielmehr besteht ungehinderter Zugang für die Fischereiberechtigten und das Recht, dort Fischengen zu erstellen, mindestens am Felsen als Servitutsrecht fort. Fischereiberechtigt aber ist das „Wörd“ beziehungsweise heute der Staat Schaffhausen.

¹³⁶⁾ *Nl.-Archiv* XXI. B. 4.

¹³⁷⁾ *Rüger* S. 956. *Nl.-Archiv* XXI. B. 6.

¹³⁸⁾ *Rüger* S. 72.

¹³⁹⁾ Nach mündlichen Mittheilungen. Die lateinischen Namen in der gleichen Reihenfolge sind:

Thymallus vulgaris, *trutta ario*, *Muacena anguilla*, *Cyprinus barbuis*, *Cyprinus nasus*, *Esox lucius*, *Iota vulgaris*, *Coregonus*, *Albernus luidus*, *Petromyzon*. Nach *Better* und *Dr. J. Sulzer* im Katalog zur internationalen Fischerei-Ausstellung zu Berlin 1880 S. 13 ff., künftig citirt mit: *Sulzer*, Katalog.

¹⁴⁰⁾ *J. Meyer*, Assistent der kaiserl. Fischzucht-Anstalt in Hünningen: „Der praktische Fischzüchter“. Berlin 1877 S. 7.

¹⁴¹⁾ Die folgenden Mittheilungen können daher nicht darauf Anspruch machen in jeder Beziehung nur wissenschaftlich absolut festgestelltes zu bringen. Sie stützen sich auf eigene Wahrnehmung, Mittheilungen von Fischern am Rheinfall und in Lauffenburg, auf die schon angeführten Werke von *Better* und *J. Meyer* in Hünningen, namentlich aber auch auf die Ausführungen der Herren Professoren *Dr. W. His* und *Dr. Fr. Wiesner-Rüsch* in Basel im citirten Berichte über die internationale Fischerei-Ausstellung in Berlin: „Entwicklung der Salmoniden“ und „zur Kenntniß vom Leben des Aheintlaches im Süßwasser“. S. 141—231.

¹⁴²⁾ Und das soll weniger grausam sein, als der Gehren? Das Waidwerk ist eben die Tödtung, die Erlegung des Wildes in Wasser und Wald. Man kann dieses Tödtens niemals zu einem Liebesact umgestalten gegen das zu erlegendes Thier. Sehr viele der sog. „Humanitätsvorschriften“ beruhen daher auf subjectiven, zum Theil ganz falschen Vorstellungen.

¹⁴³⁾ *Rüger* S. 76.

¹⁴⁴⁾ Für solche Entschädigung dürfte allerwenigstens von *Neuhausen* her die Wasserversorgung in's Haus gezogen und nöthige Einrichtungen zeitgemäß umgestaltet werden.

¹⁴⁵⁾ Dieser ganze Besitz des Wörd wurde bald als Lehen der Aebtissin von Lindau, bald der Herren von Tengen, bald der österreichischen Herzoge veräußert. (Vergl. *Nr.* 303, 315, 316, 411, 424 (von 1291, 1306, 1320, 1330).

Vielleicht giengs in umgekehrter Reihenfolge als Schupflehen: *Habsburg* und *Nellenburg*, *Tengen* und *Lindau*. Die Herren von *Tengen* (*Hohen-Tengen*?) waren im *Klettgau* sehr begütert und ererbten 1422 die Grafschaft *Nellenburg*, von welchem Zeitpunkt an sie sich *Grafen* nannten.

¹⁴⁶⁾ *Eberhard III.* von *Nellenburg* vergab 1052 an das Kloster: einen Theil seiner mülhnen und Hofstatt in *Neuhausen*. (*Baumann* S. 137.) 1345 verkauft die Aebtissin von *Lindau* an Schultheiß *Egbrecht* von *Randenburg* eine Mülh und Mülhstätt in *Neuhausen*. 1387 verkauft *Agnes* von *Stoffeln* $\frac{1}{4}$ der Mülhe an *Margarethe* von *Randenburg* und ihren Sohn *Göy*.

¹⁴⁷⁾ Von denen von *Randenburg*, welche des Schultheißenamts von *Schaffhausen* als Erblehen beanspruchten, die „Schultheißen von *Randenburg*“, hießen eine große Zahl, sogar Brüder, *Egbrecht*. Nach *Rügers* Handschrift IV. (dieser Theil ist noch nicht veröffentlicht) läßt sich die Genealogie nicht genau feststellen, zumal die von *Randenburg* von alter Zeit, wie es scheint, in mehrere Linien zerfielen.

Vielleicht, daß die Druckausgabe in ihrem Commentar hierüber Aufschluß bringt. Deshalb war es mir auch nicht möglich, die Besitzübergänge an die Nandenburg, welche unsere Urkunden constatiren, in Bezug auf die Personen genau zu verstehen. Aus der interessanten Arbeit von Bäschlin, Reallehrer, über „die Schultheßen von Nandenburg“ (Uoth I, 395—420) ist es auch nicht möglich, eine vollständige Genealogie zusammenzustellen.

¹⁴⁸⁾ Klosterarchiv XXII. A. II. Bächtold zu Rüger S. 484.

¹⁴⁹⁾ Nach einer Bemerkung von Rüger (in dem noch nicht gedruckten IV. Band) zu diesem Kaufe wäre diese Mühle eine zweite Mühle gewesen; „ist jetzt Hammermitten“.

¹⁵⁰⁾ Klosterarchiv XXI. 3. 4. Bächtold zu Rüger S. 484.

¹⁵¹⁾ Bächtold zu Rüger 486.

¹⁵²⁾ Klosterarchiv XXI. A. 6.

¹⁵³⁾ Klosterarchiv XXI. A. 7.

¹⁵⁴⁾ Klosterarchiv XXI. C. 16.

¹⁵⁵⁾ Klosterarchiv XXI. C. 17. 18. 19.

¹⁵⁶⁾ Klosterarchiv XXI. C. 20. Zu vergl. auch Lehen-Brief von 1655. Klosterarchiv XXI. C. 21.

¹⁵⁷⁾ Leider ist es heute sogar nöthig geworden, sich hiegegen zu wehren.

¹⁵⁸⁾ Daß die kantonale Baudirection gegen die neuen Aussteckungen in Eisenwerk und Mühle keine Privateinsprache erhob und die Wasserbau- und Gewerbe-direction — die ja zufällig alle in einer Hand sind — nicht vorerst verlangt hat, daß bezüglich der Verwerthung und Verwendung der ausgesteckten Gebäude genauer Aufschluß erteilt und eine genaue Erklärung über Rückzug oder Aufrechtthalten des früher eingereichten Concessionsbegehrens verlangt wurde, war offenbar zu wenig Wahrung des dem Staate zukommenden Rechtsstandpunktes. Wir bedauern, daß deshalb und auf ein rasch herbeigeholtes Gutachten des Fiscalates auch der Regierungsrath selbst nicht zu etwas Anderem kommen konnte. Es war eben nicht möglich, so rasch über die einschlägigen Verhältnisse sich zu orientiren. Daß der Staat gegen alle Land-Bauten dort jedes Einspruchsrecht verloren habe, weil er Grund und Boden als Eigenthum fertigen ließ, beruht auf Unkenntniß der historischen Thatsachen oder des Lehensrechtes in seiner Auflösung in Privatrecht und Staatsrecht. Eine nähere Untersuchung dieser Verhältnisse, die eine interessante Arbeit in rechtshistorischer Beziehung wäre, würde uns zu weit führen und gehört nicht hierher.

Dificile est, satiram non scribere. Man kann nicht widerstehen, bei diesem Abschnitt etwas zu sagen, das freilich vielleicht besser in unseren Archiven verschwiegen bliebe. Im Jahre 1859 nämlich hat die Regierung und auf ihren Antrag der Große Rath die Frage wegen der künftigen Erhebung von Wasserzinsen einer genauen Prüfung unterstellt und gefunden, „mit der Anerkennung eines Hoheitsrechtes des Staates an den öffentlichen Gewässern hinsichtlich ihrer gewerblichen Benützung wäre das Princip der freien Gewerbebetriebung im Widerspruch mit dem Gewerbegesetz zerstört.“ Deshalb hat „der löbl. Große Rath in Erwägung, daß auf Grund der §§ 2, 6 und 143 des Gewerbegesetzes vom 1. Mai 1855 das Princip des Obereigenthums des Staates an öffentlichen Gewässern in gewerblicher Beziehung nicht mehr festzuhalten ist,

beschlossen: Für die Benützung öffentlicher Gewässer hat der Staat keine besonderen Gebühren oder Abgaben zu beziehen". (Reg.-Raths.-Protokoll vom 16. März 1859.) Also das Gesetz und „die Freiheit“ heben die Hoheit des Staates auf. Kraft welcher Hoheit bestehen beide dann noch zu Recht? Das seitherige kantonale Gesetz über die Gewässer hat diesen Unsinn wieder corrigirt; aber nicht auf glückliche Art. Es ist überhaupt auffallend, wie wenig in einem Staate, der, wie oben gezeigt, so vielfach mit dem Rheine verwachsen ist, das Wasserrecht als Hoheits- und als Privatrecht studirt und verstanden wird. Auch in der Rechtsprechung hält es oft schwer, wenigstens etwelche consequente Auffassung zu erzielen. Die Entscheidung des Bundesgerichtes von 1872 über den rechten Rheinfallsellen beweist übrigens, daß auch in hohen Regionen über die rechtliche Natur des im Flusse fließenden Wassers mitunter nicht allzu klare Begriffe existiren.

¹⁵⁰⁾ Das Turbinenhaus der „Schweiz. Indusriegesellschaft in Neuhäusen“ mit 300 Pferden wurde durch Vereinbarung mit den Inhabern des Eisenwerkes Lauffen, welche damals mit den leitenden Persönlichkeiten der Gesellschaft fast identisch waren, in den Rhein gestellt und darf nun bestehen, so lang es den Herren im Eisenwerk Lauffen gefällt. Wo sind denn „Unsere gnäbigen Herren und Oberen“ hingekommen bei jener Abmachung?

V.

Der amerikanische Concurrent des Rheinfalls.

¹⁶⁰⁾ Eine amerikan. Gesellschaft, die „Niagara Tunnel and Power Company“, hat aus dem 1200 Meter breiten Niagarafluß, eine englische Meile oberhalb des Falles, einen Kanal abgeleitet mit 120 Fuß Gefälle, auf welche Weise sie hofft von den 16,800,000 Pferden, wie Siemens schätzt, 119,000 zur Betreibung von 400 Fabriken zu erhalten. Daß es sich hierbei durchaus nicht um einen Angriff auf die Niagarafälle handelt, beweist am besten der Umstand, daß der mächtigste und begeistertste Beschützer derselben, der Abgeordnete Welch, an der Spitze der Gesellschaft steht. Uebrigens entnehme ich einem Briefe aus New-York vom 6. April d. J. eines amerikanischen Ingenieurs, der sich an den hauptleitenden Ingenieur des Unternehmens, Thomas Evershed, deswegen gewandt, ebenfalls derselbe, der die Niagara-Reservation leitete (vergl. Expropriationsplan) folgende Worte: „Ich sende Ihnen heute einen Prospektus der Gesellschaft, der genauen Aufschluß über das ganze Unternehmen giebt. Wie Sie ersehen werden, so erfolgte die gesetzliche Incorporation der Gesellschaft am 31. März 1886. Anstände gab es dabei keinerlei. Wie die Karte zeigt, so erstreckt sich die staatliche Reservation bis circa eine englische Meile oberhalb des Falles und erst von dort an beginnen die Ländereien der Gesellschaft. Diese Distanz ist groß genug, um eine Störung des Landschaftsbildes in der Nähe der Fälle durch unschöne Fabrikfacaden auszuschließen. Was den Wasserverlust für den Fall anbelangt, so ist derselbe im vorliegenden Fall so verschwindend klein (119,000 Pferdekkräfte gegenüber den Millionen, welche der Strom repräsentirt), daß er gar nicht in Betracht gezogen wurde. In die Charter (Freibrief), welche von den gesetzgebenden Körpern des Staates New-York erteilt wurde, enthält nicht einmal